

Arbeitsrecht (Nr. 318/2005)

Nachträgliche Zulassung einer Kündigungsschutzklage

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln entschied:

Leitsatz:

Die Versäumung der Klagefrist kann nicht erfolgreich mit der Behauptung entschuldigt werden, der Betriebsleiter des Arbeitgebers habe dem Arbeitnehmer erklärt: „Warte mal ab, vielleicht erledigt sich dies und wir machen die Kündigung rückgängig“.

Beschluss des LAG Köln vom 19. April 2004

Aktenzeichen: 5 Ta 63/04 - rechtskräftig

Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb - AiB

10 / 2005

14.10.2005